

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 30.08.1996 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 1 N - Gizeh zu ändern (2. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die festgesetzten Baugrenzen, bzw. überbaubaren Flächen auf der Parzelle Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstück 3369, 3634, 3635 und 3636.
3. Die übrigen Festsetzungen (2-geschossige Bauweise, reines Wohngebiet, Geschossflächenzahl 0,4, Grundflächenzahl 0,6, offene Bauweise, Dachneigung 23 – 48 Grad) werden nicht geändert.
4. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 04.11.2002) ist beigelegt.
5. Die 2. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als **Satzung** beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig